

Stadt Chemnitz Baugenehmigungsamt 09106 Chemnitz		Stand: 05.03.2018
		Seite: 1 von 1
(Sitz: Technisches Rathaus Friedensplatz 1)	Merkblatt	MBaulast
Übernahme von Baulasten (§ 83 Sächsische Bauordnung)		
<p>Durch Erklärung können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen.</p> <p>Die Verpflichtungserklärung bedarf der Schriftform. Sie wird entsprechend dem Text des zuvor eingereichten Antrages auf Baulasteintragung, den erforderlichen Grundstücksangaben und den baurechtlichen Anforderungen durch die Mitarbeiter des Baugenehmigungsamtes elektronisch erstellt.</p> <p>Die Unterschrift muss vor der Bauaufsichtsbehörde (Zimmer 120, Tel. 0371 488-6338) geleistet oder von einem Notar öffentlich beglaubigt werden.</p> <p>Erforderlich sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auszug aus der Liegenschaftskarte (mind. 4-fach) – Lageplan gemäß § 9 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung mit brauner Kennzeichnung der Baulastfläche/n (mind. 4-fach) – Vorlage des Nachweises zur Unterschriftsbefugnis/Vertretungsvollmacht als Grundstückseigentümer z. B. bei juristischen Personen oder bei Erbengemeinschaften, falls nicht alle Mitglieder einzeln unterschreiben zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung, Vorlage des Personalausweises oder Reisepass des Unterzeichners zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung – Die genaue Anzahl der benötigten Unterlagen oder das Erfordernis weiterer Unterlagen erfragen Sie bitte beim zuständigen Sachbearbeiter. Je nach Lage des Einzelfalls kann es hier zu Unterschieden kommen. Die verbindliche Auskunft über das Erfordernis weiterer Unterlagen kann jedoch erst nach Vorlage des Antrages und entsprechender Prüfung gegeben werden. – Es wird um Übersendung des Lageplanes zusätzlich im pdf-Format direkt nach Antragstellung an die E-Mail-Adresse baulastenverzeichnis@stadt-chemnitz.de gebeten. <p>Inhaber von Auflassungsvormerkungen sind bei der Übernahme der Baulast ebenfalls und gleichrangig zu beteiligen, d. h. sie müssen der Baulastübernahme in gleicher Form wie die Grundstückseigentümer zustimmen.</p> <p>Im Falle der Unterschriftsleistung vor einem Notar ist die Verpflichtungserklärung mit der beglaubigten Unterschrift dem Baugenehmigungsamt wieder zuzusenden.</p> <p>Haben Sie sich zur Unterschrift vor einem Notar entschieden, veranlassen Sie bitte im Falle einer juristischen Person als Grundstückseigentümer zusätzlich die notarielle Bestätigung der Vertretungsberechtigung (§ 21 Bundesnotarordnung - BNotO).</p>		